

# Rundfunkrecht / Rundfunkregulierung

## Episode 2: Blick in die Praxis

**Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.**

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),  
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und  
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

# Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:  
Einführung

**Episode 2:**  
**Blick in die Praxis**

Episode 3:  
Interview

## Lernziele der Episode

### **Lernziel 1:**

Sie kennen die maßgeblichen Rundfunkentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

### **Lernziel 2:**

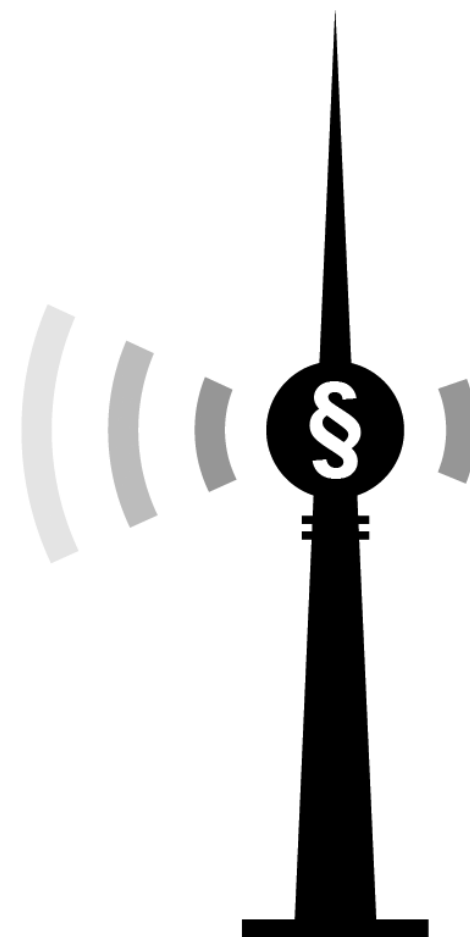
Sie kennen die Problematik der Ausgestaltung und der Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

### **Lernziel 3:**

Sie kennen die Anforderungen an die Ausstrahlung von Angeboten der Privatrundfunkanstalten.

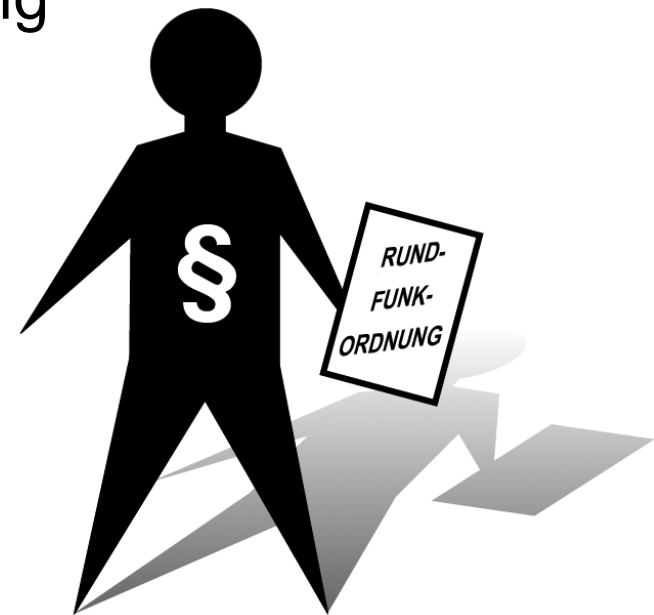
# Rundfunk im Grundgesetz

- Verfassungsrechtlich ist die Freiheit der
- Berichterstattung durch Rundfunk in [Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG](#) geregelt.
- Begriff des Rundfunks wird im Grundgesetz nicht definiert, sondern vorausgesetzt: *„Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“*



# Rundfunkrechtsprechung

- Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG kann nur zusammen mit der Rundfunkrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betrachtet werden. Aus dem knappen Wortlaut der Verfassung hat das Gericht differenzierte Anforderungen an die deutsche Rundfunkordnung abgeleitet.



# 1. Rundfunkurteil

- 1961 befasste sich das BVerfG im 1. Rundfunkurteil (BVerfGE 12, 205 ff.) mit der Abgrenzung von Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern.
- Als Ergebnis dieses Urteils erhielten die Länder die Kompetenz für den Rundfunk. Darüber hinaus wurde die Staatsfreiheit des Rundfunks gefordert, wonach der Staat weder in öffentlich-rechtlicher noch in privater Form Rundfunk betreiben kann.

# Gesetzgebungskompetenz

## Gesetzgebungskompetenzen im Rundfunkbereich nach dem Grundgesetz (GG)

- Rundfunk umfasst die elektromagnetische Verbreitung von Informationen (Fernsehen und Hörfunk).
- Mangels ausdrücklicher Kompetenzzuweisung an den Bund liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk bei den Ländern ([Art. 30, 70 ff. GG](#)).

## 2. Rundfunkurteil

- Das BVerfG definierte anlässlich der Frage nach der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Rundfunkgebühr die öffentliche Aufgabe der Rundfunkanstalten, die weder den gewerblichen noch den freien Unternehmen zugeordnet wurde (BVerfGE 41, 314 ff.).
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind eine staatsfreie grundrechtsgeschützte Einrichtung des öffentlichen Rechts.



### 3. Rundfunkurteil

- Das BVerfG entschied 1981 über die Zulässigkeit des privaten Rundfunks und wies der „Dualen Rundfunkordnung“ den Weg (BVerfGE 57, 295 ff.).
- Im dualen Rundfunksystem existieren privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunk nebeneinander.
- Nach dem Urteil wurden die ersten Landesmediengesetze erlassen.



# Regulierung des privaten Rundfunks

- Private Rundfunkveranstalter bedürfen gemäß der Landesmedien- bzw. der Landesrundfunkgesetze grds. der Zulassung ([§§ 20 ff. RStV](#)), über deren Vergabe und Einhaltung die Landesmedienanstalten entscheiden bzw. wachen.
- Medienkonzentrationsrecht – [§§ 25 ff. RStV](#): Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen.

## 4. Rundfunkurteil

- Das sogenannte Niedersachsenurteil aus dem Jahr 1986 befasste sich mit den Regeln des Niedersächsischen Landesmediengesetzes für private Rundfunkveranstalter hinsichtlich der Vielfalts- und Pluralitätssicherung (BVerfGE 73, 118 ff.):
  - Das BVerfG legte aufgrund der Werbefinanzierung geringere programmliche Anforderungen an private Rundfunkveranstalter fest.
  - Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde die Grundversorgung auferlegt. Diese ist nur erfüllt, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Aufgabe einer umfassenden Information der Bevölkerung in vollem Umfang erfüllt. Daher ist es gerechtfertigt, dass an private Veranstalter geringere programmliche Anforderungen gestellt werden.
  - Als Reaktion auf das Urteil vereinbarten die Länder den Rundfunk-staatsvertrag, der am 1.12.1987 in Kraft trat.

# Grundversorgungs- und Funktionsauftrag

- Im dualen Rundfunksystem hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Grundversorgungs- bzw. Funktionsauftrag wahrzunehmen.
  - Nach [§ 11 Abs. 1 RStV](#) hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk „durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken.“
- Nach [§ 11 d RStV](#) erstreckt sich der öffentliche-rechtliche Auftrag auch unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. insbesondere Drei-Stufen-Test, [§ 11 f RStV](#)) auf das Angebot von Telemedien und damit auf seine Aktivitäten im Internet.

## 5. Rundfunkurteil

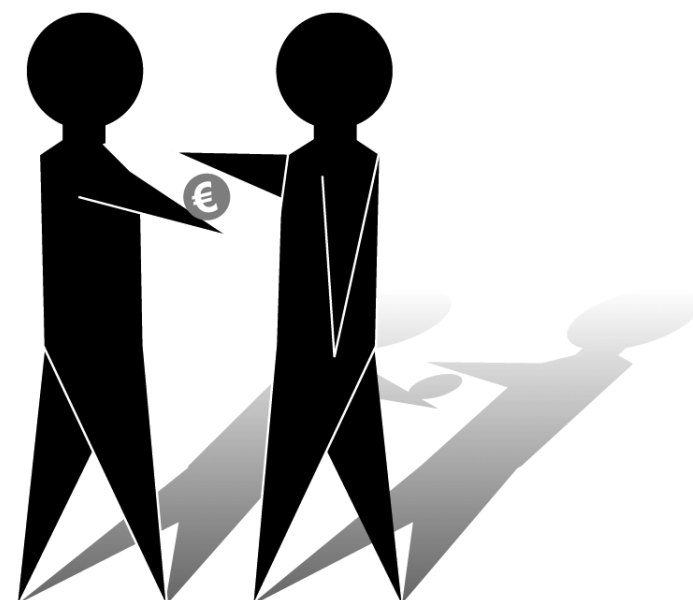
- 1987 erging das Urteil über das Landesmediengesetz Baden-Württemberg (BVerfGE 74, 297).
- Das BVerfG konkretisierte den Begriff der Grundversorgung, den es nicht als Minimalversorgung, sondern als Abbildung der gesamten Bandbreite der programmlichen Gestaltungsformen begreift.
  - Öffentlich-rechtlicher Rundfunk muss auch außerhalb der Grundversorgung an neuen Techniken und Programmformen teilhaben können.
  - Es widerspricht dem Grundgesetz, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von Sparten-, Regional- und Lokalprogrammen sowie von Ton- und Bewegtbilddiensten auszuschließen.

## 6. Rundfunkurteil

- Im sogenannten WDR-Urteil des BVerfG von 1991 ging es um die Verfassungsmäßigkeit des WDR-Gesetzes (BVerfGE 83, 238).
- Das BVerfG hielt an einer dynamischen Interpretation des Grundversorgungsauftrags in Form einer Bestands- und Entwicklungsgarantie fest:
  - Die Grundversorgung der Bevölkerung ist durch die erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu sichern. Sie erstreckt sich auf die Nutzung neuer Übertragungsformen und auf neue Dienste mittels neuer Techniken.

## 7. Rundfunkurteil

- In der sogenannten Hessen 3-Entscheidung aus dem Jahr 1992 entschied das BVerfG über einen aus der Rundfunkfreiheit abgeleiteten Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung, der besteht, aber nur das zur Aufgabenerfüllung erforderliche umfasst (BVerfGE 87, 181).



## 8. Rundfunkurteil

- Das Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1994 betrifft die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (BVerfGE 90, 60).
- Das BVerfG gab für die Festsetzung der Gebühren eine verfahrensrechtliche Lösung auf drei Stufen vor, welche nunmehr in §§ 1-7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages geregelt ist, bestehend aus einer Bedarfsmeldung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, einer Bedarfsprüfung durch die sogenannte KEF und einer Festsetzung durch die Landesregierungen bzw. Landesparlamente.



## 9. Rundfunkurteil

- Nach dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2007
- (BVerfGE 119, 181) muss das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate, Genres und Verbreitungsformen offen bleiben:
  - Legitimationsbasis für die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet.
  - Funktionsauftrag und Entwicklungsgarantie auch für das Internet bescheinigt: IP-TV und Internetfernsehen als moderne Verbreitungsformen nutzbar.
- Grenzen der Betätigung in einfachgesetzlicher Ausgestaltung.

## Aufgaben für das Selbststudium

1. Das duale Rundfunksystem in Deutschland wurde insbesondere durch die Rundfunkentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Fassen Sie noch einmal die vom Gericht aufgestellten Anforderungen an die Rundfunkordnung zusammen, um eine vielfältige und demokratischen Rundfunklandschaft zu gewährleisten.
2. Beschreiben Sie unter welchen Voraussetzungen Online-Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zulässig sind?

## Literatur und weiterführende Quellen

- *Hesse*: Rundfunkrecht, 3. Aufl., München 2003.
- *Herrmann/Lausen*, Rundfunkrecht, 2. Aufl., München 2004.
- *Hahn/Vesting (Hrsg.)*: Rundfunkrecht Kommentar, 3. Aufl., München 2012.
- *Kirchner-Freis*: Die Bewegbildeangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet, Bremen/Berlin 2011.

# ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

[www.mls-legal.de/eGeneralStudies](http://www.mls-legal.de/eGeneralStudies)